

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Nidderau
Der Magistrat
Am Steinweg 1
61130 Nidderau

(nachfolgend „Stadt Nidderau“ genannt)

und der

**Treuhandstelle für Dauergrabpflege
Hessen-Thüringen GmbH**
An der Festeburg 33
60389 Frankfurt am Main

(nachfolgend „Treuhandstelle“ genannt)

für die Nutzung von Flächen auf den Friedhöfen der Stadt Nidderau zur Anlage und Pflege von einer gärtnerbetreuten Grabanlage / eines Memoriam-Gartens.

Vorwort

Das Grab ist der zentrale Ort der Trauer. Genauso wie wir das Grab eines nahestehenden Menschen für die Bewältigung des Verlustes brauchen, genauso brauchen unsere Angehörigen und Freunde unser Grab, um mit unserem Tod zu leben. Ein mit Blumen bepflanztes Grab ist ein Zeichen der Liebe und Erinnerung.

Immer mehr Menschen entscheiden sich heute für eine Bestattungsart ohne Grabpflege. Nicht weil sie es nicht wollen, sondern vielmehr, weil sie nicht wissen, wer dieses Grab einmal pflegen wird, weil sie den Hinterbliebenen die Grabpflege nicht zumuten möchten oder weil sie es sich aus Kostengründen nicht leisten können.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

In Zusammenarbeit mit der Stadt Nidderau sowie den auf den Friedhöfen in Nidderau zugelassenen Friedhofsgärtnereien und Steinmetzbetrieben, die auch Vertragsbetriebe der Treuhandstelle sind, will die Treuhandstelle versuchen, über ein neues Angebot möglichst vielen Menschen die Entscheidung für den Erwerb einer eigenen Grabstätte zu erleichtern.

Durch eine gesamtheitliche Gestaltung der Grabanlage und die regelmäßige sowie einheitliche Pflege der gesamten Grabanlage über einen Treuhandvertrag ergeben sich wirtschaftliche Vorteile, die an den Grabnutzungsberechtigten über ein günstiges Komplettangebot weitergegeben werden.

Hierzu wurden in der Friedhofsordnung der Stadt Nidderau die besonderen Gestaltungsvorschriften dahingehend ergänzt, dass Grabstätten in einer besonders ausgewiesenen Fläche des Friedhofs, einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungs- und Pflegevorschriften, nur mit gleichzeitigem Abschluss eines Treuhandvertrages zur Dauergrabpflege unter Mitwirkung der Treuhandstelle für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts abgegeben werden. Die Grabpflege wird von der beauftragten Friedhofsgärtnerei entsprechend den Leistungen des Pflegevertrages durchgeführt. Ein von der Treuhandstelle beauftragter Steinmetz setzt das Grabmal nach Maßgabe des Treuhandvertrages.

Gemeinsames Ziel ist es hierbei, preiswerte Beisetzungsarten in einem harmonisch gestalteten Grabfeld mit Einzel- und/ oder Gemeinschaftsgrabstätten den Bürgern der Stadt Nidderau anzubieten.

§ 2 Umfang der Vereinbarung

1. Zur Realisierung des Angebots stellt die Stadt Nidderau in Absprache mit der Treuhandstelle geeignete Flächen (eventuell unterteilt in Teilflächen) auf den Friedhöfen der Stadt Nidderau in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungs- und Pflegevorschriften im Rahmen einer Dienstleistungskonzession kostenlos zur Verfügung. Die Flächen müssen so beschaffen sein, dass sie sich für die Errichtung einer gärtnerbetreuten Grabanlage / eines Memoriam-Gartens eignen und möglichst die Option zur Erweiterung bei entsprechender Nachfrage besteht.
2. Die Stadt Nidderau verpflichtet sich, ein Grab innerhalb des Gräberfeldes nur dann an Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zu vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, Frankfurt, abschließen.
3. Die Treuhandstelle bereitet in Zusammenarbeit mit seinen Vertragsbetrieben das Gräberfeld ganz oder teilweise für die Benutzung vor. Die vorbereitete Fläche wird je nach Nachfrage und in Rücksprache erweitert.
4. Die Treuhandstelle verpflichtet sich, mit den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten, die ein Grab in der Gärtnerbetreuten Grabanlage / im Memoriam-Garten erwerben wollen, einen Dauergrabpflege-Treuhandvertrag für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts zu schließen.

5. Die Treuhandstelle wählt unter den Vertragsbetrieben einen geeigneten Betrieb für die Pflege der Gärtnerbetreuten Grabanlage / des Memoriam-Gartens und die Grabpflege aus. Es können nur solche Vertragsbetriebe der Treuhandstelle ausgewählt werden, die gemäß der gültigen Friedhofsordnung der Stadt Nidderau eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten erhalten haben.
6. Die Treuhandstelle bzw. die beauftragten Vertragsbetriebe sind berechtigt, die bei der Grün- und Rahmenpflege entstehenden Grünabfälle kostenfrei auf dem Friedhof zu entsorgen und notwendiges Gießwasser zur Pflege und zum Erhalt der Anlage kostenfrei zu entnehmen.
7. Die Verkehrssicherungspflicht für die oben genannten Flächen obliegt weiterhin der Stadt Nidderau als Träger der Einrichtung Friedhof.
8. Die Stadt Nidderau verpflichtet sich das Projekt, insbesondere die Vergabe der Grabstätten zu unterstützen und wird bei Beratungsgesprächen mit Angehörigen auf diese besondere Bestattungsmöglichkeit hinweisen.

§ 3 Abwicklung

Der oder die Angehörige/n der verstorbenen Person erwerben bei der Stadt Nidderau (Friedhofsverwaltung) ein Nutzungsrecht für eine Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte bzw. Erdgrabstätte innerhalb einer der Treuhandstelle nach § 2 zur Verfügung gestellten Fläche in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungs- und Pflegevorschriften nach Maßgabe der Friedhofsordnung der Stadt Nidderau über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofssatzung) sowie der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Nidderau (Friedhofsgebührensatzung).

Gleichzeitig schließt der oder die Angehörige der verstorbenen Person einen Treuhandvertrag mit der Treuhandstelle nach Maßgabe der §§ 4 und 5. Die Treuhandstelle erfüllt die Pflichten aus dem Treuhandvertrag durch die auf den Friedhöfen in Nidderau zugelassenen Friedhofsgärtnereien (= Vertragsbetriebe der Treuhandstelle).

Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte auf den nach § 2 zur Verfügung gestellten Flächen ist nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Treuhandvertrages möglich.

Nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechtes werden die Grabstätten erneut belegt werden.

§ 4 Leistungen und Gestaltung

Die nachfolgend aufgeführten Lieferungen und Leistungen werden von der beauftragten Friedhofsgärtnerei/en und des/r benannten Steinmetzbetriebe/s gemäß dem geschlossenen Treuhandvertrag unter Mitwirkung der Treuhandstelle für die Dauer der Ruhefrist (= Laufzeit des Treuhandvertrages) erbracht.

Die Treuhandstelle und ihre Vertragsbetriebe werden dafür Sorge tragen, dass die Grabanlagen so gestaltet und gepflegt werden, dass sie der Würde des Friedhofs entsprechen.

Die Treuhandstelle hat die zur Verfügung gestellte Fläche durch ihre Vertragsbetriebe auf ihre Kosten zu unterhalten und instand zu setzen.

Die Belegung erfolgt bei Reihengrabstätten der Reihe nach, d. h. der Platz kann nicht frei ausgewählt werden.

Bei Wahlgrabstätten kann der Platz frei ausgewählt werden.

Die gärtnerische Pflegeleistung umfasst die Pflege der Rahmenbepflanzung der Gesamtanlage (z. Bsp. Stauden und Kleingehölze), eine Neuanlage der unmittelbaren Grabanlage nach Bestattung und die Pflege der unmittelbaren Grabanlage inklusive 1-2 Erneuerung(en) der Grabanlage nach jeweils ca. 7-10 Jahren. Die genannten Lieferungen und Leistungen sind als Mindestangebot zu verstehen.

Die Gestaltung der Gesamtanlage, sowie die Lage der Grabstätten und der Rahmenbepflanzung ist dem Entwurfsplan zu entnehmen. Ein Belegungsplan wird erstellt und abgestimmt.

Die Vorschriften der Friedhofsordnung der Stadt Nidderau über die Benutzung der Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen (Friedhofssatzung) sind zu beachten.

Zur Vermeidung von Schäden an der Gesamtbepflanzung erfolgt die Ablage des Erdaushubes nicht direkt auf den Beisetzungsflächen. Im Falle der Missachtung hat die Treuhandstelle bzw. der Vertragsbetrieb Anspruch auf Wiederherstellung der Grabbepflanzung bzw. finanziellen Ersatz gegenüber der Stadt Nidderau.

4.1. Gestaltung der Grabanlage und Grabstätten

Die gärtnerbetreute Grabanlage wird für die Dauer der Ruhezeit von 25, bzw. 30 Jahren durchgehend mit verschiedenen Bodendeckern, Stauden und/oder Gräsern und/oder Kleingehölzen bepflanzt.

Auf den Grabstätten befinden sich kleine Blumenbeete oder innerhalb der Anlage gemeinschaftliche Wechselbepflanzungsbeete, die jahreszeitlich (Frühjahr, Sommer, Herbst) mit Saisonpflanzen (z. Bsp. Viola, Begonien, Heide) bepflanzt werden.

Bepflanzungswünsche sind bei Urnenreihengrabstätten nicht möglich, bei Urnenwahl- und Erdgrabstätten sind diese in Ausnahmen möglich, wenn dies mit dem Gestaltungskonzept korrespondiert.

4.2. Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale sind möglichst aus europäischen Materialien und in Naturfarben gehalten. In der jeweiligen Grundform ist die Bearbeitung naturbelassen bzw. handwerklich bearbeitet. Die Abmaße der Grabmale ergeben sich aus den Grabstättengrößen, unter Beachtung der Vorgaben der Friedhofsordnung.

Formen und Ausgestaltung der Grabmale je Grabart werden in der Planungsphase abgesprochen und festgelegt.

Die Grabnutzungsberechtigten können, nach Absprache, individuelle Grabmale aufstellen lassen, wenn dies mit dem Gestaltungskonzept korrespondiert.

4.3. Gestaltung eines Memoriam-Gartens

Bei einem Memoriam-Garten sind zusätzlich die „Richtlinien für einen Memoriam-Garten“ zu beachten. (s. Anlage)

§ 5 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.05.2022 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 6 Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen wird.

Bei einer Vertragsbeendigung bleibt das Vertragsverhältnis der Treuhandstelle mit den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten unberührt. Die Treuhandstelle ist berechtigt und verpflichtet, die sich aus den Treuhandverträgen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Bei einer Vertragsbeendigung vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt, dass die Stadt Nidderau die nachweislichen Investitionskosten (Planungs- und Baukosten) für die Erstellung des Gräberfeldes der Treuhandstelle zurückerstattet. Vom Erstattungsbetrag sind bereits erhaltene anteilige Investitionsumlagen an Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten über bereits abgeschlossene und eingezahlte Dauergrabpflege-Treuhandverträge abzuziehen.

§ 7 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sollte sich eine vertragliche Regelung für einen Vertragspartner als unangemessen nachteilig erweisen, werden die Vertragspartner bemüht sein, im Wege von Nachverhandlungen einen angemessenen Interessenausgleich zu erzielen.

§ 8 Konkurrenzverbot

Der Träger verpflichtet sich, weder in eigener Verantwortung noch in der Kooperation mit Dritten Vorhaben zu verfolgen, die mit dem vorliegenden Projekt mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz treten.

§ 9 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Gewollten möglichst nahe kommt.

01.05.2022

13.05.2022

Unterschrift Stadt Nidderau


Andreas Bär
Bürgermeister

Unterschrift Treuhandstelle


Treuhandstelle für Dauergrabpflege
Hessen-Thüringen GmbH
An der Festenburg 33, 60389 Frankfurt

Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH
An der Festeburg 33 | 60389 Frankfurt am Main

Stadt Nidderau
Frau Wilke
Am Steinweg 1

61130 Nidderau



Frankfurt, 25.05.2022

Vereinbarung Memoriam-Garten

Sehr geehrte Frau Wilke,

anbei die gegengezeichnete Vereinbarung für Ihre Unterlagen zurück.
Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit bei dem Memoriam-Garten in Windecken!

Mit freundlichen Grüßen



Michèle Hübinger

